



**Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zum Referentenentwurf vom
17. 03. 2017 eines Gesetzes zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendlichenstärkungsgesetz – KSJG)**

Am 17. März 2017 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Referentenentwurf zu wesentlichen Änderung des SGB VIII vorgelegt. Im Rahmen der Verbändeanhörung wurde eine extrem kurze Frist zur Bewertung dieses umfassenden Regelungsvorhabens gesetzt. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert diese Vorgehensweise angesichts der Tragweite der anstehenden Entscheidungen. Mit diesem Verfahren werden Chancen zur qualitativen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts vertan. Es entsteht der Eindruck, dass an einer Diskussion mit Fachleuten zum Wohle der Kinder- und Jugendhilfe kein wirkliches Interesse besteht. Wir beteiligen uns nur, um deutlich zu machen, dass die geplante Reform unzureichend ist. Aufgrund der Zeitkürze konnten nicht alle Aspekte umfassend geprüft und bewertet werden, deshalb ist diese Stellungnahme als vorläufig zu betrachten.

Vorbemerkung

Wir unterstützen das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe zukunftsfähig zu gestalten.

Eine Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts muss auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe Bezug nehmen.

Die Liste dieser Herausforderungen ist lang, so ist z. B. der Zusammenhang von sozialer Herkunft, prekären Lebensbedingungen und Gesundheit sowie Bildungserfolg wissenschaftlich belegt.

Deshalb gehören neben der Inklusion vor allem der notwendige Ausbau einer armutspräventiven, qualitativ gut ausgebauten Infrastruktur und einer Stärkung der Kinder-Rechte dazu - damit dies gelingt, ist eine Veränderung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig.

Es darf keine Regionalisierung und Öffnung der Leistungsgewährung nach Kassenlage geben. Der individuelle und einklagbare Rechtsanspruch auf Hilfen sowie die bisherigen, bewährten und rechtssicheren Begrifflichkeiten und Inhalte müssen erhalten bleiben.

Inklusion

Grundsätzlich spricht sich ver.di für eine inklusive Lösung aus, der vorliegende Vorschlag greift jedoch zu kurz.

Es ist an der Zeit, die Rechte von allen jungen Menschen zu stärken, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert ist. Dies geht jedoch nicht im Selbstlauf, die aktuellen Bedingungen reichen zur Bewältigung dieses Ziels nicht aus – es müssen die finanziellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Fraglich ist, ob die Verschmelzung der „Hilfen zur Erziehung“ und der Leistungen zur Teilhabe der richtige Weg sind. Bisher gibt es eine unterschiedliche Ausgangsbasis und Denklogik in Bezug auf die Zielrichtung und Leistungsvoraussetzungen beider „Systeme“. Bevor eine gesetzliche Änderung vorgenommen wird, braucht es einen breit angelegten Diskussionsprozess. Hierzu gehört auch die Einbindung von Praxis und Wissenschaft sowie sozialpädagogischer, heilpädagogischer und medizinischer Fachlichkeit. Auf dieser Basis sind die bisherigen Erfahrungen zu beleuchten und die notwendigen Handlungsbedarfe herauszuarbeiten.

Gute Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

In allen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe herrscht Fachkräftemangel. Der Budgetdruck führt zur Schwächung bzw. zum Abbau präventiver Angebote und verlangsamt bzw. verhindert den notwendigen Ausbau von Angeboten.

Der Ausbau des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für unter 3-Jährige Kinder wurde bisher auf Kosten der Qualität geleistet - hier gibt es eine aktuelle Gesetzesinitiative, jedoch nur zum quantitativen Ausbau. Die Arbeitsbedingungen, auch weiterer Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, sind von permanenter Überlastung geprägt. Der Anteil der befristet Beschäftigten ist überproportional hoch und trägt nicht dazu bei, durch attraktive Arbeitsbedingungen, engagierte Fachkräfte zu binden.

ver.di fordert bundesweit einheitliche Mindeststandards

Zentrale Aspekte wie Mindeststandards z. B. in Kindertageseinrichtungen (wie Personalausstattung, Qualifikationen, Gruppengröße, Raumausstattung, Vor- und Nachbereitungszeiten) müssen bundesweit einheitlich gesetzlich verankert und finanziert werden.

Für die Sozialen Dienste der Jugendämter ist eine Fallzahlenbegrenzung von 28 Fällen (Kinderschutz, Trennung und Scheidung, Hilfen zur Erziehung, präventive Beratung) auf eine Vollzeitstelle gesetzlich festzuschreiben, um die Qualität der sozialen Dienste und Maßnahmen zu sichern.

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Durch die Einfügung des Wortes „möglichst“ in § 1 Abs. 1 erfolgt eine erhebliche Einschränkung in der Zielrichtung und ein Zurückdrängen der gesellschaftlichen Verantwortung. Es besteht die Sorge,

dass damit eine Anspruchsreduzierung verbunden ist, in deren Folge die jungen Menschen nicht mehr die Hilfen/Maßnahmen zugestanden werden, die sie benötigen.

Im § 1 Abs. 3 wird die Teilhabe am Leben durch die Einfügung „... **entsprechend seinem Alter**“ unter einen Altersvorbehalt gestellt. ver.di fordert diesen Altersvorbehalt ersatzlos zu streichen.

§ 8 uneingeschränkter Beratungsanspruch

ver.di begrüßt die Erweiterung des Beratungsanspruchs über die Voraussetzung einer bisherigen Not- oder Konfliktlage hinaus.

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

ver.di begrüßt die stärkere Kooperation bei der Datenübermittlung zur Stärkung des Kindeswohls.

§ 9a Ombudsstelle

Die Einrichtung von Ombudsstellen wird unterstützt, die Kann- Vorschrift ist in eine verbindliche Regelung umzuformulieren. Nur so wird gesichert, dass alle Kinder, Jugendlichen und Eltern ihre Rechte auch einfordern können.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Mit dieser Regelung – welche ab 01.01.2020 gelten soll - wird eine **Öffnungsklausel für die Länder** geschaffen. Das grundgesetzlich gesicherte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt auch in der Kinder- und Jugendhilfe und darf nicht dem Diktat der Haushaltskassen unterworfen werden. Die Chancengleichheit alle jungen Menschen muss gesichert werden. Da die Haushaltslage der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich ist, führt eine Öffnung zu unterschiedlichen Qualitäten. ver.di lehnt eine Ausdifferenzierung der Leistungen nach ökonomischen Gesichtspunkten ab. Damit werden die tatsächlichen Situationen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen verkannt.

§ 22 Grundsätze der Förderung

In Abs. 2 Ziff. 1. erfolgt wie in den §§ 1, 22, 24 eine Einschränkung durch das Wort „**möglichst**“, dies ist ersatzlos zu streichen.

Mit dem Absatz 4 wird die Aufgabe der **sprachlichen Bildung** als Regelaufgabe der Kindertagesstätten integriert. Dies ist grundsätzlich richtig und stellt an die Träger weitere Anforderungen in Bezug auf die notwendigen Fachkräfte, Qualifizierung und Organisation guter Angebote in den Einrichtungen. Bisher wird in vielen Kindertageseinrichtungen die Sprachförderung über Bundes- bzw. Landesmittel gefördert. Das führt zu befristeten Arbeitsverhältnissen und Qualitätseinbußen aufgrund häufiger Personalfuktuation. Eine dauerhafte auskömmliche

Finanzierung der Sprachförderung ist zu gewährleisten.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

In Verbindung mit § 22 Abs. 2 wird im § 22a Abs. 4 die Inklusion in Kitas weiter vorangebracht. In den letzten Jahren ist das Angebot an sog. Integrationseinrichtungen deutlich ausgebaut worden, dies war ein wichtiger erster Schritt. Für ein flächendeckendes Angebot braucht es einen erheblichen baulichen, organisatorischen und personellen Ausbau der vorhandenen Kapazitäten. Hierfür sind Übergangszeiträume und finanzielle Unterstützungen notwendig, damit die Träger dies bewältigen können.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kinderpflege

Auch hier ist in Abs. 1 Ziff. 1. eine Einschränkung durch die Formulierung „möglichst“ vorgenommen wurden, dieses Wort ist ersatzlos zu streichen.

§ 24 a Berichtspflicht

Wir unterstützen den Ausbau der Berichtspflicht, besonders mit Blick auf die Qualität.

§ 35 a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Wir verweisen auf unsere Position zu § 10 und lehnen Länderöffnungsklauseln ab. Das grundgesetzlich gesicherte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt auch in der Kinder- und Jugendhilfe und darf nicht dem Diktat der Haushaltskassen unterworfen werden. Die Chancengleichheit alle jungen Menschen muss gesichert werden.

§ 36 Mitwirkung Hilfeplan

Ein verändertes Hilfeplanverfahren ist nach unserer Einschätzung nicht erforderlich. Vor ca. 2 Jahren hat die BAG der Landesjugendämter eine Empfehlung zu den Qualitätsmaßstäben und den Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung herausgegeben. Damit wurde das Hilfeplanverfahren fortlaufend weiterentwickelt und hat sich bewährt.

§ 36 a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

Das Wahl und Wunschrecht wurde in § 36 a Abs. 3 verschoben. Die neu hergestellte Verbindung zu den „Leistungsberechtigten“ führt dazu, dass bisherige Ansprüche nicht mehr realisiert werden können. Wir befürchten eine Leistungskürzung und kritisieren das deutlich.

Zwar hat es in diesem Entwurf nicht mehr die Änderung vom Hilfeplan zum „Leistungsplan“ gegeben,

jedoch lässt sich dies in der Logik der semantischen Änderung von der Hilfe zur Leistung vermuten. Hier verweisen wir auf unsere Positionen zum Themenfeld „Inklusion“.

Im Abs. 4 werden erweiterte **Dokumentationspflichten** formuliert. Dadurch entstehen ein enorm hoher Verwaltungsaufwand und keine Verbesserung in der Steuerung. Bereits jetzt gehen durch den Anstieg der Dokumentationspflichten erhebliche personelle Potenziale für die eigentlichen Aufgaben verloren. Gerade im ASD gibt es eine erhebliche Überlastung durch die zugenommenen Dokumentationspflichten.

ver.di schlägt vor, die bisherigen Regelungen des § 36 beizubehalten, die Hilfeplanung wurde in den letzten Jahren stetig, fachlich und qualitativ weiterentwickelt - sie reicht zur Steuerung.

§ 36 b Übergangsmangement

Die Regelungen zum Übergangsmangement gehen nach unseren Erfahrungen an den Bedarfen und Erfahrungen der bisherigen Praxis komplett vorbei.

§ 46 Prüfung

ver.di spricht sich für die im Entwurf ausformulierten unangemeldeten Prüfungen aus. Auch die Möglichkeit für Einzelgespräche bei Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung wird unterstützt.

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

Der neue eingeführte Absatz zur Beratungspflicht der Bundeselternvertretung wird von ver.di begrüßt, da er die Elternrechte stärkt.

§ 76 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

ver.di begrüßt die Konkretisierung der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen. So können in dringenden Fällen Leistungen schon in Anspruch genommen werden und mögliche zeitliche Aufschiebungen aufgrund der Klärung der Leistungsübernahme gehen nicht zu Lasten der Kinder und Jugendlichen.

Berlin, den 23. März 2017